

Des Osterfestes wegen erscheint die nächste Nummer Dienstag den 12. April.

### Amtlicher Teil.

#### Bekanntmachung.

Die diesjährige Hauptversammlung des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler wird statutenmäßig  
**am Sonntag Kantate den 8. Mai d. Js. vormittags 10 Uhr**

stattfinden und sich vorbehaltlich noch kommender Anträge mit folgenden Gegenständen zu beschäftigen haben:

- I. Bericht über das verflossene Vereinsjahr.
- II. Bericht des Rechnungsausschusses über die Rechnung 1886/87 und Budget für 1887/88.
- III. Ergänzungswahlen und Bekanntmachung der Ergebnisse.
- IV. Antrag des Vorstandes:

Die Hauptversammlung wolle die Revision des Statuts beschließen und den durch § 66 vorgesehenen  
»außerordentlichen Ausschuss« niederlegen.

- V. Antrag des Vorstandes:

Die Hauptversammlung wolle den Erlaß einer Grundordnung für den geschäftlichen Verkehr der Buch-  
händler untereinander mit Berücksichtigung der thatsächlich bestehenden Geschäftsgebräuche beschließen und  
den vom Vorstande festgestellten Entwurf eines solchen dem außerordentlichen Ausschuss für die Statuten-  
Revision zur Prüfung und Begutachtung überweisen.

- VI. Antrag der Herren Jacobi-Nachen und Genossen auf Statutenänderung:

»Mitglieder des Börsenvereins, welche die Siebener-Kommission des Börsenvereins als Schleuderer  
bezeichnet, werden durch Beschluß des Börsenvereins-Vorstandes ohne Berufung an die Generalversamm-  
lung aus dem Börsenverein ausgeschlossen, und wird denselben namentlich auch der Bezug und die Benutzung  
des Börsenblattes entzogen.

Im gleichen Falle wird der Bezug und die Benutzung des Börsenblattes solchen als Schleuderer  
bezeichneten Firmen entzogen, welche nicht Mitglieder des Börsenvereins sind.

Ebenso werden durch einfachen Beschluß des Vorstandes des Börsenvereins alle Firmen ohne Aus-  
nahme aus dem Börsenverein ausgeschlossen, welche den als Schleuderer bezeichneten Firmen in der Weise  
Vorschub leisten, daß die in obigem gegen sie verfügten Maßregeln wirkungslos werden oder werden können;  
auch wird denselben der Bezug und die Benutzung des Börsenblattes entzogen.

Die Wiederaufnahme in den Börsenverein einer von demselben aus obigen Gründen ausgeschlossenen  
Firma kann ebenfalls durch einfachen Beschluß des Börsenvereins-Vorstandes erfolgen, jedoch frühestens  
nach Ablauf eines Jahres vom Tage des Ausschlusses an gerechnet. Es kann diese Wiederaufnahme  
jedoch nur unter ausdrücklicher Zustimmung desjenigen Provinzial- oder Lokal-Vereins stattfinden, in  
dessen Bezirk der Ausgeschlossene domiziliert ist.

Diese vom Börsenvereins-Vorstande verfügten Ausschließungen und Wiederaufnahmen werden durch  
das Börsenblatt amtlich bekannt gemacht.

Die entsprechenden Bestimmungen des bestehenden Statuts werden hiernach ergänzt.